



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

30. Jahrgang

Mittwoch, den 28. Juli 2021

Nummer 7

Neue Webseite für Mühlhausen ist online

Unter der bekannten Adresse www.muehlhausen.de, aber mit neuem Design und deutlich nutzerfreundlicher präsentiert sich ab sofort die städtische Webseite.

Die bisherige Seite wurde im Jahr 2012/2013 erstellt. Nunmehr wurden sämtliche Inhalte geprüft, überarbeitet und neu strukturiert. Ergebnis der Umgestaltung ist eine moderne, informative und intuitive Homepage, die auch den zukünftigen Ansprüchen an digitale Prozesse und Dienstleistungen gerecht wird. Insbesondere der Punkt „Bürger-Dienstleistungen“ stand im Fokus, um die Nutzerinnen und Nutzer nun besser und schneller zu den gesuchten Informationen zu leiten. Insgesamt fünf Themenfelder bilden das Grundgerüst:

- **Rathaus erkunden** - beinhaltet alle Fakten rund um die Arbeit von Stadtverwaltung und Stadtrat
- **Bürger informieren** - fasst die bürgerrelevanten Dienstleistungen zusammen
- **Familien leben** - informiert über die Bandbreite an Angeboten in unserer Stadt, angefangen von Bildung bis hin zu Sport, Freizeit und Vereinsleben
- **Wirtschaft fördern** - umfasst unter anderem Informationen zu Industrie- und Gewerbeflächen, Branchen und Unternehmen, Einzelhandel und zu Beratungsmöglichkeiten.
- **Mühlhausen erleben** - bündelt die touristischen Inhalte, so zu sämtlichen Sehenswürdigkeiten, Stadtführungen, Übernachtungsmöglichkeiten und gastronomischen Angeboten; hier wird bereits an einer weiteren, noch umfangreicheren Seite gearbeitet, die durch die Erneuerung der Touristischen Wegweisung in Mühlhausen entsteht

Zugleich weist www.muehlhausen.de den Weg zu weiteren Portalen, so zum Veranstaltungskalender, zur neuen Webseite der Stadtbibliothek, zum künftigen Ratsinformationssystem und einigem mehr. Umfangreicher als bisher sind die Informationen zu unseren Ortsteilen oder zu den Partnerstädten.

„In diesem Vorhaben steckt eine Menge Arbeit und Kreativität. Ich bin dankbar dafür, dass es gelungen ist, diesen neuen und digital zukunftsfähigen Internetauftritt für unsere Stadt zu realisieren. Davon profitieren in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger, die schneller und besser wichtige Informationen und Services finden. Zugleich ist die Webseite auch eine gelungene Visitenkarte unserer Stadt“, so Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns.

Die Umsetzung erfolgte innerhalb der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Mühlhäuser „5Finken GbR“. Wir laden Sie herzlich ein, die neue Webpräsenz unserer Stadt zu erkunden!

www.muehlhausen.de



Amtlicher Teil

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet „Tonbergstraße-Johannisstraße“ vom 15.06.2021

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 05. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Mühlhausen über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet „Tonbergstraße-Johannisstraße“ vom 15.06.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 15.06.2021

gez. Dr. Bruns

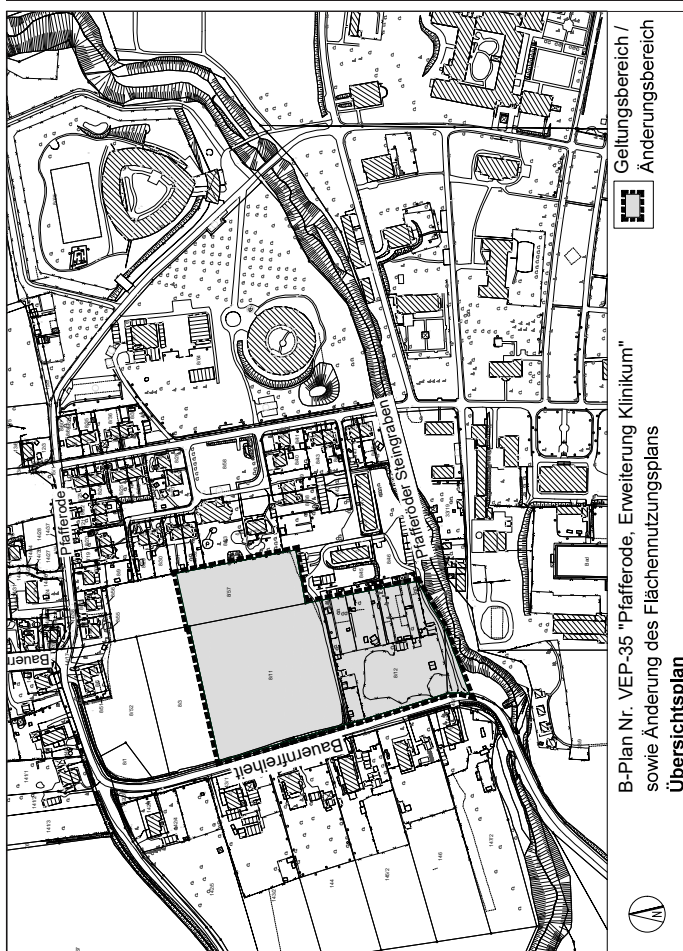
Dr. Bruns

Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 31.05.2021 erteilt.

Information über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Bereich Pfafterode zur Erweiterung des Ökumenischen-Hainich-Klinikums sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich



Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat am 24.02.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Ortslage Pfafterode einzuleiten und parallel dazu den Flächennutzungsplan zu ändern. Die genaue Abgrenzung des Gebietes geht aus dem abgebildeten Übersichtsplan hervor.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch möchte die Stadtverwaltung alle Interessierten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen informieren und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Die Unterlagen werden bis zum 27. August 2021 auf der Homepage der Stadt Mühlhausen unter www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/amtliche-bekanntgaben/oeffentliche-auslegungen/ als Download bereitgestellt. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zu den Planungen abgegeben und Fragen gestellt werden (E-Mail: Stadtentwicklung-Bauordnung@muehlhausen.de oder Postanschrift: Stadtverwaltung Mühlhausen, FD Stadtplanung, Ratsstraße 25). Zusätzlich können die Unterlagen auch nach Terminvereinbarung (03601/452 347) im Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 eingesehen werden. Auch hier ist die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung gegeben.

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0629

22.06.2021

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Mühlhausen-Nord**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 10.05.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen (Verkehrstrasse) entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1: 2000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit den Anlagen 1 und 2 liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Mühlhausen, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen,
- Gemeinde Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal OT Ammern

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger (bzw. der ÖPP-Vertragspartner) hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Notfalls ist bei Bedarf vor dem 01.10.2021 eine Absteckung auf konkret angefragten Flächen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Anfrage mit Angabe der abzusteckenden Grundstücksflächen.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
5. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
7. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des TLBG und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Entschädigungen

1. Aufwuchsentzündung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentzündung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentzündung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentzündung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentzündung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. Schlagentzündung
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschaftsergebnisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. Eigentümerpachtentzündung
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, Bau-km -1-350 bis Bau-km 13+158.863, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 540.2-3811-19/08) sowie der Beschluss zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2019 (Az. 540.10-4348-17/18) erlassen wurden und bestandskräftig sind,

2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen-Nord vom 20.12.2016 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen der Ortsumgehung Großgotttern und dem Ausbauabschnitt Dingelstädt bis Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die für den Trassenbau zwingend benötigten Flächen sowie unmittelbar im trassennahen Bereich liegenden Ausgleichsflächen des landesplanerischen Begleitplanes (LBP-Flächen), deren zeitliche Realisierung unmittelbar mit dem Trassenbau korreliert.

Die Planung (teilweise), der Neubau einschließlich den Um- bzw. Ausbauabschnitten der B 247 sowie die Erhaltung und der Betrieb der B 247 werden im Rahmen eines ÖPP-Projektes (öffentlich-private Partnerschaft) als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Vergabeverfahrens durchgeführt.

Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Auftragsvergabe planmäßig im Oktober 2021 beginnen. Die Flächenbereitstellung ist daher für den 01.10.2021 vorgesehen.

Flächen, die durch frühere vorläufige Anordnungen für archäologische Grabungen dauerhaft entzogen wurden, werden nun im Anschluss für die Baumaßnahmen der Trasse und der LBP-Maßnahmen benötigt.

Für diese Flächen erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 2 (Karten) schraffiert als bereits entzogene Fläche dargestellt.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsrecht in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Unternehmensträger hat die Einweisung in Besitz und Nutzung von Grundstücken für den Bau der Trasse und der Umsetzung von trassennahen LBP-Maßnahmen unter Anordnung des Sofortvollzuges für die zeitnahe termingerechte Verwirklichung der Baumaßnahmen beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Baumaßnahmen ab dem 01.10.2021 zügig beginnen können und der Rahmenplan des Unternehmensträgers eingehalten wird.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen vom 10.11.2011 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 29.04.2019. Beide Beschlüsse sind

gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. **Volker Hartmann**

Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Süd

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0630

22.06.2021

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Mühlhausen-Süd**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsrechtsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 10.05.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der B 247 und anteilig der B 249, Ortsumgehung Mühlhausen (Verkehrstrasse) entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1: 2000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit den Anlagen 1 und 2 liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsbehörde

- Stadt Mühlhausen, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger (bzw. der ÖPP-Vertragspartner) hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Notfalls ist bei Bedarf vor dem 01.10.2021 eine Absteckung auf konkret angefragten Flächen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Anfrage mit Angabe der abzusteckenden Grundstücksflächen.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
5. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
7. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des TLBG und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Entschädigungen

1. Aufwuchsentzündung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentzündung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentzündung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentzündung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentzündung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Mühlhausen-Süd handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, Bau-km -1-350 bis Bau-km 13+158.863, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 540.2-3811-19/08) sowie der Beschluss zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2019 (Az. 540.10-4348-17/18) erlassen wurden und bestandskräftig sind,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuerung (ALF) Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigerungsgebiet Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Mühlhausen-Süd vom 01.12.2010 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen der Ortsumgehung Großengottern und dem Ausbauabschnitt Dingelstädt bis Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die für den Trassenbau zwingend benötigten Flächen sowie unmittelbar im trassennahen Bereich liegenden Ausgleichsflächen des landespflegerischen Begleitplanes (LBP-Flächen), deren zeitliche Realisierung unmittelbar mit dem Trassenbau korreliert.

Die Planung (teilweise), der Neubau einschließlich den Um- bzw. Ausbauabschnitten der B 247 und anteilig der B 249 sowie die Erhaltung und der Betrieb der B 247 und anteilig B 249 werden im Rahmen eines ÖPP-Projektes (öffentlich-private Partnerschaft) als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Vergabeverfahrens durchgeführt.

Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Auftragsvergabe planmäßig im Oktober 2021 beginnen. Die Flächenbereitstellung ist daher für den 01.10.2021 vorgesehen.

Flächen, die durch frühere vorläufige Anordnungen für archäologische Grabungen dauerhaft entzogen wurden, werden nun im Anschluss für die Baumaßnahmen der Trasse und der LBP-Maßnahmen benötigt.

Für diese Flächen erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 2 (Karten) schraffiert als bereits entzogene Fläche dargestellt.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Unternehmensträger hat die Einweisung in Besitz und Nutzung von Grundstücken für den Bau der Trasse und der Umsetzung von trassennahen LBP-Maßnahmen unter Anordnung des Sofortvollzuges für die zeitnahe termingerechte Verwirklichung der Baumaßnahmen beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Baumaßnahmen ab dem 01.10.2021 zügig beginnen können und der Rahmenterminplan des Unternehmensträgers eingehalten wird.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 und anteilig der B 249 Ortsumgehung Mühlhausen vom 10.11.2011 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 29.04.2019. Beide Beschlüsse sind gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. **Volker Hartmann**

Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde:	Mühlhausen und Grabe
Lagebezeichnung:	Mühlhausen Nord
Gemarkung:	Mühlhausen
Flur(en):	18
Flurstück(e):	22/1, 31, 47, 58, 59, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 69, 79,
Flur(en):	20
Flurstück(e):	28, 60, 91, 1, 93/2, 100, 101, 102
Gemarkung:	Grabe
Flur(en):	3
Flurstück(e):	43,96,97,102,127/1
Flur(en):	5
Flurstück(e):	187, 186, 189, 221, 222, 240, 241, 464/2, 466, 467/1, 467/2, 468/1, 468/2, 469/1, 490, 517/188, 646/182, 647/184

Flur(en):

Flurstück(e): 68, 86, 344, 345, 347, 356

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

Gemäß §16 Absatz 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsverfassung (Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde. Die Grenzniederschriften und dazugehörigen Skizzen können:

vom **31.07.2021** bis **01.09.2021**

in der Zeit von **7:30** bis **16:30** Uhr

in den Räumen der **Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11, 37318 Westhausen** eingesehen werden.

Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache unter Tel.: 03606-602909 möglich.

Gemäß §10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11 in 37308 Westhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Westhausen, den 15.07.2021

gez. **Weinrich**

ObVI

Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15.08.2021

Um Mahnungen und damit verbundene Mahngebühren sowie möglicherweise Säumniszuschläge zu vermeiden, möchte die Stadtverwaltung darauf hinweisen, dass am 15. August der nächste Fälligkeitstermin im Jahr 2021 für die Zahlung von Steuern und Abgaben ist.

Sollten Sie der Stadtkasse bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, wird die offene Forderung zum 15.05.2021 von Ihrem Konto abgebucht. Falls Sie diese Variante zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nutzen möchten, bitten wir Sie, das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) auszufüllen und der Stadtkasse zuzusenden.

Dieses Formular finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Mühlhausen: www.muehlhausen.de. Darüber hinaus können Sie neben der Bareinzahlung zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro (Brotlaube) auch die Möglichkeit der Überweisung nutzen. Für Zahlungen an die Stadt stehen folgende Konten zur Verfügung:

Bankverbindungen:

Gläubiger - ID: DE08 MHL 0 0000 0758 73

Sparkasse Unstrut-Hainich

IBAN: DE67 8205 6060 0511 0094 70

VR Bank Westthür. e. G.

IBAN: DE87 8206 4038 0001 0700 10

Der nächste Steuertermin ist der 15. November 2021.

Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2021

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2021 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2021. Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mülverstedt

Betriebsleiterin

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: Hochwasserschutz Mühlhausen-Görmar

Planfeststellungsverfahren beginnt

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beginnt mit dem Planfeststellungsverfahren für die Herstellung des Hochwasserschutzes für die Stadt Mühlhausen, Ortsteil Görmar sowie die Herstellung der Durchgängigkeit am Flutgrabenwehr Görmar. Dazu wurden die Genehmigungsunterlagen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingereicht. Auf Grund der Anzahl der privaten Betroffenen wird das Planfeststellungsverfahren durch die obere Wasserbehörde durchgeführt. Dabei werden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt und die Pläne öffentlich ausgelegt.

Der Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen umfasst den Gewässerabschnitt der Unstrut ab der Wehranlage Dorfmühle in Görmar bis zum Abzweig des Flutgrabens oberhalb der Wehranlage Flutgrabenwehr Görmar und beträgt ca. 1.200 m.

Der Hochwasserschutz wird durch folgende Maßnahmen verbessert:

- Neubau von Hochwasserschutzwänden rechtsseitig der Unstrut,
- Neubau von Geländemodellierungen linksseitig der Unstrut auf der Mühlinsel,
- Beseitigung einer Engstelle im Gewässerprofil durch die Versetzung und Aufweitung einer Fußgängerbrücke über die Unstrut,
- Ersatzneubau der Fußgängerbrücke über den Mühlgraben sowie
- linksseitige Aufweitung der Unstrut zwischen dem derzeitigen Flutgrabenwehr und der Fußgängerbrücke „Alte Pfarre“.

Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist der Umbau der bestehenden Wehranlage als Sohlgleite in aufgelöster Riegelbauweise geplant. Dazu wird der Einlaufbereich des Mühlgrabens neugestaltet.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist die bauliche Umsetzung für 2023/2024 vorgesehen. Die Kosten für die bauliche Umsetzung werden auf 2,7 Mio. Euro geschätzt.

Information an alle Kunden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Herausgabe eines Amtsblattes



Sehr geehrte Kund*innen,
der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hat das **Amtsblatt Jahrgang 16 Nr. 02** am 28. Juni 2021 herausgegeben. In diesem Amtsblatt sind veröffentlicht:

- die *Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Fassung Juni 2021)*
- die *in der Verbandsversammlung am 23. Juni 2021 gefassten Beschlüsse.*

Im Abwasserbeseitigungskonzept ist dargestellt, ob und wann welche Grundstücke mit Schmutzwasseranfall an die zentrale Entsorgungseinrichtung angeschlossen werden. Dieses ABK ist die Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

Jeder Bürger im Verbandsgebiet hat die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird bis zum **26. Juli 2021** in der Geschäftsstelle, Thomas-Müntzer-Str. 2, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Coronabedingt muss bis auf Weiteres ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 036021-9843 vereinbart werden.

Das Amtsblatt liegt ab Herausgabetag in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme in der Geschäftsstelle sowie in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden bereit bzw. ist auch über die Internetseite des TAZV „Notter“ unter **www.tazv-notter.de** abrufbar (Rubrik „Service“).

Die Geschäftsleitung empfiehlt allen interessierten Bürger*innen den aktualisierten und erweiterten Internetauftritt des Verbandes zu nutzen, wo über wichtige Themen des TAZV „Notter“ informiert wird. Auch eine Übersicht über abgeschlossene und künftige Baumaßnahmen ist hier zu finden (Rubrik „Verband“).

K. Heinz
Geschäftsleiterin

Einladung der Jagdgenossenschaft Windeberg

Die Jagdgenossenschaft Windeberg lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung und anschließender Flurbegehung ein.

Die Versammlung findet am **Samstag, 28.08.2021, um 10.00 Uhr im Bürgerhaus in Windeberg** statt.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der somit im vorigen Jahr ausgefallenen Jahreshauptversammlung werden die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021 besprochen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beschluss über Verwendung des Reinertrages
5. Bericht der Jagdpächter
6. Sonstiges

Für Speisen und Getränke zur Mittagszeit wird gesorgt. Danach wird zu einer Flurbegehung eingeladen.

Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Fragen und Antworten zum Schwanenteich - Teil II

Wir freuen uns sehr über das Interesse an den Plänen zur Weiterentwicklung des Erholungsgebietes am Schwanenteich. An dieser Stelle möchten wir weitere Fragen dazu beantworten:

Wie soll das Geschaffene gepflegt werden?

Die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes ist Bestandteil der aktuell laufenden Planung. Wir sind uns im Klaren darüber, dass wir das geschaffene Kleinod erhalten und pflegen müssen. Dafür werden wir zwei Mitarbeiter vorhalten. Auch wird es künftig mehr und größere Papierkörbe und viele zusätzliche Sitzmöglichkeiten geben, die speziell auch den Bedürfnissen älterer Menschen entsprechen.

Dennoch wird es für uns alle - nicht nur am Schwanenteich - ein dauerhaftes Thema bleiben, wie pfleglich wir mit den Anlagen, Aufenthalts- und Begegnungsorten in unserer Stadt umgehen. Dafür zu sorgen, dass die Stadt ansehnlich und sauber ist, geht nicht nur die Mitarbeitenden des städtischen Bauhofs etwas an und kann zu keiner Zeit und auch in keiner anderen Stadt allein von ihnen geleistet werden, da sie nicht ständig überall sein können. Wir alle können und müssen unseren Beitrag für ein schönes, gepflegtes Mühlhausen leisten.

Werden alle Bäume gefällt und Büsche gerodet?

Nein! Ganz im Gegenteil wird es nach der Umgestaltung deutlich mehr Bäume, Stauden, Gräser und andere Pflanzen geben. Zum einen entlang des Ufers, an dem es bisher an manchen Stellen fast gar keine Vegetation gibt – dort, wo sich bereits Schilf entwickelt hat, bleibt es natürlich stehen. Zusätzliche Bäume werden ebenfalls gepflanzt.

Jeder Baum, der erhalten werden kann, wird auch erhalten, so zum Beispiel die bei Kindern beliebte Weide im westlichen Bereich. Bäume, die aufgrund von Krankheiten, sich ändernder klimatischer Bedingungen oder weil sie nicht die Standortbedingungen haben, die sie zum Wachsen brauchen, nicht mehr stand-sicher sind, werden geprüft und gegebenenfalls durch standort-gerechte Nachpflanzungen ersetzt.

Wie viel Fläche wird durch die Umgestaltung versiegelt?

Gar keine. Die Stufen am Ufer in der nordöstlichen Ecke ersetzen die vorhandene Mauer. Jedoch in einer abgerundeten Form, so dass diese Ecke, in der sich Algen und andere Schwebstoffe bisher regelmäßig ansammeln und nicht abfließen können, künftig entschärft wird.

Wird der Spielplatz zum Wasser hin abgesichert?

Es ist geplant, den Spielbereich mit einem ca. 70 cm hohen „Mäuerchen“ einzufrieden, um eine Abgrenzung zu schaffen und ein nicht kontrollierbares „Wegrennen“, insbesondere in Richtung der Stufenanlage/des Ufers weitestgehend auszuschließen.

Soll die Kletterspinne im hinteren Bereich verschwinden?

Die Kletterspinne wird von den zuständigen städtischen Mitarbeitern Jahr für Jahr gewartet, gepflegt und hat bereits manche Reparatur hinter sich. Über kurz oder lang wird man also schauen müssen, ob oder wie die „Spinne“ noch die Anforderung an sicheres, unbeschwertes Spielen und Klettern erfüllen kann. Da die Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser jedoch viele Erinnerungen mit „Ihrer“ Spinne verbinden und auch heutige Kinder sie innig lieben, wird geprüft, eine derartige Spielmöglichkeit auch zukünftig hier anzubieten.

Was ist mit „Aufweitung des Popperöder Bachs“ am südlichen Schwanenteich gemeint?

Der Bach soll an einem kleinen Stück behutsam *aufgeweitet* werden – das bedeutet, dass das Bachbett hier etwas verbreitert wird, mehr Raum bekommt und in Form eines naturnahen integrativen Spielangebots für Kinder (und Erwachsene) erlebbar wird. Keinesfalls wird hier etwas zerstört. Die Probleme vieler von Menschenhand geformter Gewässer ist gerade, dass sie begradigt und in ein kleines Bett gezwängt sind. Aus diesem Grund soll der Popperöder Bach, der derzeit auf einer Länge von 70 Metern unterirdisch in einem Rohr fließt, auf einer Länge von 45 Metern wieder freigelegt und renaturiert werden.

Wie wird sichergestellt, dass die Vögel während der Umgestaltung Ruhe zum Brüten haben?

Die Arbeiten werden behutsam vonstattengehen. Auch werden diese zu keinem Zeitpunkt an allen Teilbereichen stattfinden. Die „Ruhestörung“ für die Vögel wird nicht anders sein als heute, da der Schwanenteich als beliebtes Ausflugsziel genutzt wird.

Wie kann man einen Veranstaltungsort mit mehr Artenvielfalt in Einklang bringen? Heute ist schon teilweise so viel los, dass Vögel vom Ufer vertrieben werden, insbesondere auch von freilaufenden Hunden.

Tatsächlich stellen nicht angeleitete Hunde bereits heute (und in der Vergangenheit) eine weitaus größere Gefahr für am Schwanenteich lebende Tiere dar, als Spaziergänger, Wanderer, spielende Kinder oder auch kleine kulturelle Veranstaltungen. Die großen Feste unserer Stadt werden auch künftig in der historischen Innenstadt stattfinden. Die Freifläche am Schwanenteich soll ggf. von Zeit für Zeit für kleine, feine Kleinkunst-Veranstaltungen genutzt werden.

Um wieviel Prozent wird der Teich verkleinert?

Um ca. 3 Prozent der Gesamtfläche. Dies geschieht, um die nord-östliche Ecke in einer abgerundeten Form zu gestalten. Damit wird diese Ecke, in der sich Algen und andere Schwebstoffe bisher regelmäßig ansammeln und nicht abfließen können, künftig entschärft. Zudem werden die Ufer z.T. abgeflacht. Damit entsteht ein breiterer Übergangsbereich vom Land zum Wasser und damit zusätzlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Beispiel für Brutvögel.

Wird auf die Bedenken und Anmerkungen der Bürger eingegangen?

Die bisher im Amtsblatt und auf der Webseite der Stadt Mühlhausen dargestellten Pläne sind Vorentwürfe, die die Ideen für die Umgestaltung grob umreißen. Derzeit ist die Entwurfsplanung in Arbeit. Die eingegangenen Rückmeldungen der Bevölkerung fließen als Anregungen und Hinweise, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, in die weitere Planung ein.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind kritische Äußerungen, aber auch viel Zuspruch an uns herangetragen worden. Und es zeigte sich, dass viele Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser die Weiterentwicklung des Areals zum Nutzen von Mensch UND Natur gut finden und ihre Hinweise vorgebracht haben - die Vielfalt der Meinungen eben.

Ehrenamt - Neue Herausforderungen meistern: Einladung zur Festveranstaltung 2021 und zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen

Ehrenamtliches Engagement stärken und bereichern das gesellschaftliche Leben in unserer Stadt und den Ortsteilen auf unschätzbare Weise. Jüngst hat uns die Pandemie besonders vor Augen geführt, welchen Stellenwert Gesundheit und soziale Verbundenheit besitzen. Das Ehrenamt musste neue Wege finden, um den gesundheitlichen Schutz aller Beteiligten mit den Angeboten und Kontakten in Einklang zu bringen. Nur mit großer Kraft und enormer Ausdauer waren und sind neue Herausforderungen zu meistern.

Darum bedeutet Ehrenamt eines ganz besonders: Verantwortung übernehmen! Gerade deshalb ist es der Stadtverwaltung wichtig, DANKE zu sagen. Ehrenamt ist keine Selbstverständlichkeit!

Unsere diesjährige Festveranstaltung zum Mühlhäuser Tag des Ehrenamtes findet am **12. November 2021 um 18.00 Uhr in**

der **Kulturstätte Schwanenteich** statt und steht unter dem Motto „**Ehrenamt - Neue Herausforderungen meistern**“. Dazu sind Vertreter/innen der Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen aus den kulturellen, sportlichen und sozialen Bereichen der Stadt Mühlhausen und den acht Ortsteilen ganz herzlich eingeladen.

Gleichzeitig ruft die Stadtverwaltung auf, besonders aktive ehrenamtliche Mitglieder für eine Auszeichnung vorzuschlagen. Neben den Ehrungen in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales sind gleichermaßen Ehrenamtliche aufgerufen, ihren Arbeitgeber für die Kategorie „Unternehmen des Jahres“ vorzuschlagen. Denn nicht zuletzt bilden Unterstützungen durch Arbeitgeber auf vielfältige Weise die Grundlage für das Engagement.

Die Ehrungen werden durch Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns vorgenommen. Nähere Informationen, die Formulare zur Anmeldung für die Teilnahme an der Festveranstaltung sowie für die Auszeichnungsvorschläge sind abrufbar unter:

www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/kultur-sport-ehrenamt-klimaschutz/ehrenamt/

Darüber hinaus sind wir für Anfragen und Unterstützungen gern telefonisch unter der Nummer 03601 - 452-297 und -291 erreichbar.

Anmeldungen und Vorschlagseinreichungen sind bis zum **30. September 2021** möglich.

Befragung zur Innenstadt Mühlhausen

Mühlhausen ist Mitglied der Thüringer Netzwerk-Initiative „Innenstädte erfolgreich machen“. Zusammen mit der IHK und anderen Städten aus der Region, u.a. Eisenach, Gotha und Sondershausen finden Workshops und ein regelmäßiger Austausch und über die Zukunft unserer Innenstädte statt.

In diesem Rahmen führen wir eine **Befragung zur Mühlhäuser Innenstadt** durch und möchten wissen, wie Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und auch Gäste unsere Innenstadt nutzen, wahrnehmen und bewerten.

Sie als interessierte Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt sind eingeladen, an dieser Befragung teilzunehmen. Den Fragebogen können Sie direkt online ausfüllen unter www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/wirtschaft-soziales/stadtmarketing/netzwerkinitiative/

Auch über diesen QR-Code gelangen Sie zu unserer Umfrage:

In gedruckter Form liegen die Fragebögen in der Tourist Information, in der Stadtbibliothek Jakobikirche, im Bürgerbüro und in der Poststelle des Rathauses für Sie bereit.



Herzlichen Dank für ihre Teilnahme!

Straßennetz von Mühlhausen wird digital vermessen

Das Ingenieurbüro LEHMANN + PARTNER GmbH aus Erfurt nimmt voraussichtlich ab August 2021 die Straßen und Wege der Ortsteile der Stadt Mühlhausen auf.

Die Befahrung wird etwa eine Woche dauern und kann nur bei entsprechend guter Witterung erfolgen. Erfasst werden Straßen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen.

Vor Beginn der Befahrung werden die Anwohner der Straßen in den Ortsteilen Höngeda, Seebach, Bollstedt, Grabe, Görmar, Felchta, Windeberg und Saalfeld informiert und gebeten, an den Tagen der Vermessung den Straßen, Gehwege, Radwege, Parkflächen und Straßennebenanlagen freizuhalten.

Am Messfahrzeug befindet sich eine Menge Technik, u.a. zur Ermittlung der Längs- und Querebene und Analyse der Straßenoberfläche. Die eingesetzten hochauflösenden Kamerasysteme sind auf den Straßenraum ausgerichtet und werden zur Ermittlung der Verkehrsflächen und Oberflächenschäden genutzt. Aus den Bilddaten werden weiterhin die Verkehrsflächen sowie diverse Objekte (z.B. StVO-Zeichen, Beleuchtungsmasten, Straßenabläufe) erfasst und in das Geoinformationssystem der Stadt übertragen.

Die erfassten Bilddaten werden ausschließlich für die Erledigung dienstlicher Aufgaben verwendet. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden selbstverständlich strikt eingehalten. Alle Personen und KFZ-Kennzeichen werden unkenntlich gemacht. Die erfassten Daten dienen ausschließlich der Ermittlung des Straßenbestandes und stehen lediglich den autorisierten Nutzern der Verwaltung zur Verfügung.

Bitte jetzt schon bestellen!

Abfallwirtschaftsbetrieb
Unstrut-Hainich-Kreis

Ihr kommunaler Entsorger!

Die Biotonne kommt!

Die Biotonne – das Wichtigste in Kürze

- startet ab dem 01.01.2023
- ist freiwillig
- ist verfügbar als 120 l und 240 l Behälter
- wird alle 14 Tage nach einem festen Tourenplan geleert
- kostet für private Haushalte rd. 10 € pro Person pro Jahr (bei Nutzung des 120 l Behälters für bis zu 6 Personen) bei gleichzeitiger Reduzierung der Mindestleerungen Ihrer Restabfallbehälter
- kostet für Gewerbe und gewerbeähnliche Einrichtungen nach bisheriger Kalkulation
 - 120 Liter Behälter: rd. 64 € pro Jahr
 - 240 Liter Behälter: rd. 128 € pro Jahr
- hilft, die Restabfallmenge zu senken
- ermöglicht die Sammlung und Verwertung wertvoller nachwachsender Rohstoffe

Die Biotonne ist eine sinnvolle Ergänzung zu Ihrer Restmülltonne

Biologisch abbaubare Abfälle, die bisher in der Restmülltonne entsorgt wurden, können nun in die Biotonne gegeben werden. Dadurch müssen Sie die Restmülltonne nicht mehr so oft leeren lassen.

Die Eigenkompostierung kann durch die Biotonne ergänzt werden. Geben Sie alle biologisch abbaubaren Abfälle, die nicht auf den Kompost sollen, in die Biotonne.

Hierzu zählen z.B.:

- verdorbene Lebensmittel
- gekochte Lebensmittel
- große Mengen Rasenschnitt und Laub
- Südfrüchte

Durch das getrennte Sammeln von Bioabfall leistet jeder Einzelne einen Beitrag zum Umweltschutz!

Bioabfälle sind wertvolle Rohstoffe! Ihre Verwertung schont die Umwelt, da natürliche Materialien nicht verloren gehen.

Aus der Biotonne entsteht Kompost: regional, nährstoffreich und umweltfreundlich!

Kompost wirkt als Dünger und Bodenverbesserer. Er wird auf landwirtschaftlichen Flächen, in Gartenbaubetrieben und in Gärten ausgebracht und damit in den natürlichen Stoffkreislauf gegeben.

ab
01. Januar
2023



Wir bitten Sie, Ihre Biotonne schnellstmöglich bei uns zu bestellen!

Alle wichtigen Infos und die Meldeformulare finden Sie auf unserer Homepage
www.abfallwirtschaft-uhk.de!

Kontakt

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen
Telefon: 03601/80 17 77, Fax: 03601/80 17 78
E-Mail: info@abfallwirtschaft-uhk.de, Homepage: www.abfallwirtschaft-uhk.de

Wochenmarkt in Mühlhausen

Öffnungszeiten:

- ganzjährig dienstags und freitags **als gemischter Markt** von 8 bis 17 Uhr auf dem Obermarkt
- freitags (bis Ende Oktober) **als Grünmarkt** von 7 bis 14 Uhr auf dem Obermarkt/Steinweg

Aufgrund der Corona-Pandemie wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasenbedeckung (FFP-2/medizinische Gesichtsmaske) auf dem Wochenmarkt **empfohlen!** Bitte denken Sie auch an die Hygiene- und Abstandsregeln.

Händler stellen sich vor...

Fleischerei Weinreich:



Die Fleischerei von Volkmars und Ramona Weinreich aus Reiser besteht seit dem Jahr 2004. Die Wurst- und Fleischwaren von Tieren der Region werden selbst produziert und mit selbst zusammengestellten Gewürzen verfeinert. Klassiker sind der beliebte Leberkäse und der Kochschinken, welche laut

Kundschaft „wie zu DDR-Zeiten“ schmecken. Diese sowie weitere Produkte wie beispielsweise Hausschlachtwurst, Rindersalami, Schinken, gefüllte Lende oder Putenräucherlinge können Sie gern **jeden Dienstag und Freitag** auf dem Wochenmarkt erwerben.

Bäckerei Weck:



Die Bäckerei Weck aus Bickenriede ist ein traditionelles Familienunternehmen. Seit 1904 bestehend, ist es nunmehr in der fünften Generation tätig und versorgt acht Filialen. Das Steinofenbrot wird täglich aus einem Drei-Stufen-Sauerteig ohne Zusätze von Geschmacks- und Konservierungsstoffen her-

gestellt. Alles wird per Hand verarbeitet. Die Bäckerei bezieht das Mehl seit 50 Jahren von einer kleinen regionalen Mühle in Martinfeld. Neben verschiedenen Brotsorten, Brötchen, Baguette und Körnerbrötchen gibt es eine große Auswahl an Kuchen, Gebäck, Sahneschnitten, Quark-, Sahne- und Buttercremetorten. Diese können Sie gern jeden **Freitag** auf dem **Grünmarkt Mühlhausen** erwerben.

Neue Markthändler sind uns immer willkommen!

Gestalten Sie mit Ihrem Know-how, Ihren Angeboten und Ideen den Wochenmarkt in unserer mittelalterlichen Reichsstadt mit! Wir unterstützen Sie gern.

Kontakt:

Stadtverwaltung Mühlhausen
Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz
Marktmeisterin Christin Sander
Ratsstraße 25
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601-452429
Fax: 03601-452230
Mail: christin.sander@muehlhausen.de

Neue Händler für Weihnachtsmarkt in Mühlhausen gesucht

Die Stadtverwaltung Mühlhausen sucht noch Händler, Kunsthandwerker und Kreative für den traditionellen Weihnachtsmarkt. Dieser findet - unter Berücksichtigung der dann gültigen Regelungen - in der Zeit vom 8. bis 12. Dezember 2021 auf dem Untermarkt, Kristanplatz und Bachplatz statt.

Wir sind speziell auf der Suche nach Angeboten wie:

- Weihnachtsschmuck/-beleuchtung (Schwibbbögen, Pyramiden, etc.)
- Fenster-/Baumschmuck
- Weihnachtliche Geschenke/Dekorationsartikel
- Wohnaccessoires

- Backzubehör/Ausstechformen
- Handgefertigte Produkte/Accessoires
- Leuchthäuser, Leuchtsterne
- Nostalgisches Kinderriesenrad o.ä. kleine Familienattraktionen
- Backstube zum Mitbacken für Kinder

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 30.09.2021 an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz
Marktmeisterin Christin Sander
Ratsstraße 25
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601-452429
Fax: 03601-452230
Mail: christin.sander@muehlhausen.de

Kulturtipps für den Sommer

10. Mühlhäuser kleinKUNSTsommer

Wir freuen uns, dass uns unser kleinKUNSTsommer-Publikum auch im 10. Jahr die Treue hält. Unsere geplanten Veranstaltungen sind größtenteils ausverkauft, so dass es für zwei Termine bereits Karten für Zusatzveranstaltungen in der Mühlhäuser Tourist Information zu kaufen gibt.



Folgen Sie dem Klitschko des Humors - **MATTHIAS MACHWERK** - durch trockene Sicherheitszonen und risikoreiche Feuchtgebiete und erleben Sie an seinem Abend Humor mit Hirn bei voller Spaßgarantie. Oder genießen sie mit unseren bösen Barden vom Musikkabarett **SCHWARZE GRÜTZE** pech-

schwarzen Humor gepaart mit genialen Wortspielen. Die beiden sind zum wiederholten Male zu Gast in Mühlhausen und freuen sich gemeinsam mit uns auf humorige Stunden im schönen Hofambiente des mittelalterlichen Syndikatshofs, Neue Straße 11.

Sa | 31.07.21 | **ZUSATZTERMIN:** 18:30 Uhr | Syndikatshof

Comedy mit MATTHIAS MACHWERK

„Mach dich frei, wir müssen reden“

Single oder verheiratet? Selbständig oder angestellt? Mit Rucksack durchs Land oder mit einem reichen Sack ins Hotel? Ständig wägen wir ab zwischen Freiheit und Sicherheit. Matthias Machwerk berichtet über Verschwörungsparanoiden, Beimuttiwohner und hinterslowakische Callcenter. Er kämpft gegen Abzocke, Alter und Verblödung und warnt vor hinterhältigen Frauen und haltlosen Männern. Volltreffer! Nicht verpassen!

Fr | 06.08.21 | **ZUSATZTERMIN:** 18.30 Uhr | Syndikatshof

Musikkabarett SCHWARZE GRÜTZE

„Vom Neandertal ins Digital“

Die neuen Lieder der „Schwarzen Grütze“ sind äußerst bitterwitze Gesellschafts-Selfis. Pursche und Klucke halten ihre Kamera direkt auf unsere schlimmen Stellen. Die beiden bösen Barden bleiben ihrem Ruf treu: Pechschwarzer Humor paart sich mit genialen Wortspielen - ein ausgesprochen analoges Vergnügen!

Mühlhausen DRAUSSEN

- Kultur in der Mitte -

Open Air am
KORNMARKT
09.-14.08.21

Mühlhausen DRAUSSEN - Kultur in der Mitte

unser OPEN AIR für alle Kulturliebhaber von klein bis groß

09. - 14. August auf dem Kornmarkt

eine Kooperation der Fa. schocomedia und der Stadt Mühlhausen
Mit dem Motto „DRAUSSEN spielt die Musik!“ wollen wir neben unserer beliebten Veranstaltungsreihe dem „Mühlhäuser kleinKUNSTsommer“ noch einen draufsetzen und zum Beginn des neuen Sommermonats für Sie Kultur erlebbar machen. Mit „Mühlhausen DRAUSSEN“ bieten wir unserem Publikum das hautnahe Live-Erlebnis. Ein buntes Programm mit Lokalmatadoren und Bekannten aus TV und Rundfunk wird eine Woche für Unterhaltung und Begegnungen in der Altstadt sorgen.

Alle Karten gibt es im Vorverkauf in der Mühlhäuser Tourist Information. Bitte sichern Sie sich auch zu der kostenfreien Kinderveranstaltung Ihre Freikarte über die Vorverkaufsstelle, denn Zugang zur Veranstaltung erhalten Sie nur mit gültigem Ticket. Gemeinsam mit der Fa. schocomedia haben wir uns folgende Gäste eingeladen:

Mo | 09.08.21 | 20 Uhr | Kornmarkt

MICHAEL TRISCHAN

„Windeln, Pickel, Psychiatrie! Man(n) wächst mit seinen Aufgaben“

Den Auftakt macht Michael Trischan, der nicht nur als Schauspieler der erfolgreichen TV Serie „In aller Freundschaft“ vor der Kamera stand, sondern auch auf den Theaterbühnen vor Publikum spielt. Er präsentiert ein äußerst unterhaltsames und humorvolles Programm. Mit Sicherheit wird kein Auge im Publikum trocken bleiben und so mancher glaubt, Trischan sei bei ihm zu Hause persönlich stiller Beobachter gewesen.

Eintritt: 15 €

Di | 10.08.21 | 20 Uhr | Kornmarkt

POPCORN unterm STERNENHIMMEL Sommerkinoabend

Filme unter freiem Himmel, das hat Tradition in Mühlhausen. Nicht wenige von uns haben Dirty Dancing und andere Klassiker der 80 Jahre auf der Freilichtbühne am Rieseninger gesehen. Eventmacher Maik Scholle Scholkowsky hatte dieses Gefühl seiner Generation 2011 mit dem Sommerkino am Schwanenteich wiederaufleben lassen. In diesem Jahr werden sich die Freunde von „Popcorn unterm Sternenhimmel“ am Kornmarkt versammeln. Welcher Film gezeigt wird - lassen Sie sich überraschen!

Eintritt frei, Spende erbeten!

Mi | 11.08.21 | 20 Uhr | Kornmarkt

GRILL & CHILL mit dem TAPAS QUARTETT und ULRICH POTRYKUS (Voc, Piano)

Lokalmatador Christian Georgi serviert an diesem Abend gemeinsam mit seinen Musikfreunden als „Tapas Quartett“ kleine musikalische Leckerbissen zum chilligen Mittwochabend auf dem Kornmarkt. Bei kühlen Getränken und Leckereien aus Bastis mobiler Küche wird mit Sicherheit für jeden Geschmack etwas dabei sein. Zudem hat er sich einen weiteren musikalisch Gast - Ulrich Potrykus (Voc, Piano) - eingeladen, der auf der Innenstadtbühne ebenfalls für beste Unterhaltung sorgen wird.

Eintritt: 10 €

Do | 12.08.21 | 15 Uhr | Kornmarkt

GALLI THEATER für Kids

„Rotkäppchen“

Eintritt frei! Freikarte erforderlich!

Do | 12.08.21 | 20 Uhr | Kornmarkt

GALLI THEATER

„Männerschlussverkauf“

Das bereits in Mühlhausen bekannte Galli Theater nimmt am Donnerstagabend das Publikum mit auf die Suche nach dem Traummann. Mit dem Erfolgsstück „Männerschlussverkauf“ gastieren sie auf unserer Innenstadtbühne. Gisela Mang, eine Frau in den mittleren Jahren, ist auf der verzweifelten Suche nach ihrem Traummann. In ihrer Not sucht sie die Psychologin Frau Möbenbach auf, die ihre ganz speziellen Methoden hat. In witzigen Dialogen und grotesken Bildern platzt - wie im wahren Leben - ein Traumbild nach dem anderen, bis Gisela sich schlussendlich fragt, wozu sie eigentlich einen Mann braucht. Frau Möbenbach hat die Antwort parat...

Eintritt: 12 €

Fr | 13.08.21 | 20 Uhr | Kornmarkt

SIMPLE LIVE LIGHT

Ein Konzertabend mit der Band SimpleLive light aus Mühlhausen verspricht nicht nur gute Laune und Musikgenuss pur, sondern auch Gänsehautfeeling mit den besten Rock- und Pop-Songs der letzten Jahrzehnte und eigenen Arrangements. Frontmann Julian Feierfeil zieht das Publikum gemeinsam mit Sängerin Katja Wiegand (Finalistin von „The Voice of Germany“ 2019) und einem stimmungswaltigen Feuerwerk in seinen Bann. Ein anspruchsvolles Konzerterlebnis verspricht die Band, deren Musik getragen wird von Vollblutmusikern, die ihr Handwerk verstehen.

Eintritt: 10 €

Sa | 14.08.21 | 20 Uhr | Kornmarkt

FALKENBERG

Konzert: „Im leisen Verschwinden der Landschaft“

Den Abschluss unserer Open-Air-Woche bildet das Solokonzert von FALKENBERG. Ralf Schmidt war einst der Frontmann der Band Stern Meißen und hat die Popmusik „Made in GDR“ revolutioniert. Er schreibt, singt und spielt Klavier, er reibt sich an den großen Themen und zieht diese in seine reale Welt jenseits der Partyhochburgexzesse. Und er bezieht Stellung. Offen und ohne Ausflüchte. Über 30 Jahre Bühnenpräsenz und 20 Alben sprechen für sich, ebenso die musikalische Vielfalt von FALKENBERG. Genießen Sie mit uns gemeinsam am Samstagabend das Konzert zu seinem neuen Album.

Eintritt: 15 €

Alle Infos auch unter www.mhl-kultur.de!

Mühlhäuser Stadtkirmes 2021

Vom 27. August bis 5. September möchten der Traditionsverein Mühlhäuser Heimatfeste e.V., die Kirmesgemeinden und die Stadt Mühlhausen die 144. Stadtkirmes mit den Mühlhäuserinnen und Mühlhäusern sowie Gästen unserer Stadt feiern.

In Vorbereitung sind:

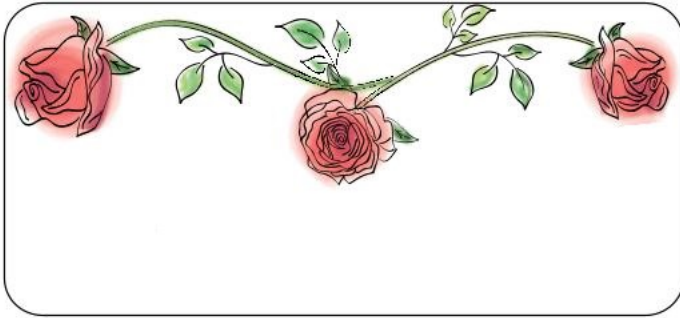
- der Kirmesmarkt am 27.08.2021 auf dem Untermarkt
- der Rummel auf dem Blobach vom 27.08. bis zum 05.09.2021
- der Ökumenische Kirmesgottesdienst am 29.08.2021, 10 Uhr, Divi-Blasii-Kirche

Die Kirmesgemeinden bilden seit mehr als 140 Jahren das Herzstück unseres Mühlhäuser „Festes der Feste“. In diesem Jahr werden in einzelnen, jedoch leider nicht in allen Kirmesgemeinden verschiedene dezentrale Veranstaltungen durchgeführt. Die Stadt wird sie dabei unterstützen. Auch wird sich Mühlhausen mit dem üblichen Schmuck und den Kirmesbäumen festlich präsentieren.

Die stattfindenden Veranstaltungen sind von der Entwicklung der Inzidenz-Werte im Unstrut-Hainich-Kreis und den dann gültigen Regelungen abhängig bzw. werden entsprechend angepasst.

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt





Aufgrund strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, müssen Sie zwei Einwilligungserklärungen vollständig ausfüllen, unterschreiben und an uns zurücksenden.

Sie erhalten die Vordrucke im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder zum Ausdrucken unter www.muehlhausen.de - „Bürger & Stadt“ - „Aktuelles“ - „Amtsblatt“. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Ihr Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen
Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür. **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen. **Einzelbezug:** Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.